

Unterschreiben Sie jetzt die Durchsetzungs-Initiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer

Volkswillen durchsetzen!



Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.** Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton: Postleitzahl: Politische Gemeinde:

Nr.	Name, Vorname (Blockschrift) selber, handschriftlich und leserlich schreiben	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Wohnadresse Strasse, Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle Leer lassen
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Jetzt unterschreiben und den Unterschriftenbogen bitte sofort vollständig oder teilweise ausgefüllt einsenden an: Komitee zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer, Postfach 23, 8416 Flaach. Mehr Informationen oder Bestellung beziehungsweise Herunterladen von Bogen: www.durchsetzungsinitiative.ch

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Ablauf der Sammelfrist: 24.01.2014

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Amtsstempel

Ort: Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson: ○

Datum: Amtliche Eigenschaft: Eigenhändige Unterschrift:

▼▼▼ Bitte unterschreiben, hier falzen und umgehend in den nächsten Briefkasten werfen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung! ▼▼▼

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit der noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Mitglieder:
Céline Amaudruz, Nationalrätin, Route de Cornière 1, 1241 Puplinge; **Adrian Amstutz**, Nationalrat, Feldenstrasse 11, 3655 Sigriswil; **Christoph Blocher**, Nationalrat, Wängirain 53, 8704 Herrliberg; **Heinz Brand**, Nationalrat, Landstrasse 177, 7250 Klosters; **Manuel Brandenberg**, Kantonsrat, Schöneegg 14, 6300 Zug; **Andreas Brönnimann**, alt Nationalrat EDU, Hühnerhubelstrasse 73, 3123 Belp; **Toni Brunner**, Nationalrat, Hundsrüden, 9642 Ebnet-Kappel; **Roland Eberle**, Ständerat, Hauptstrasse 17, 8570 Weinfelden; **Yvette Estermann**, Nationalrätin, Bergstrasse 50a, 6010 Kriens; **Sylvia Flückiger**, Nationalrätin, Badweg 4, 5040 Schöftland; **Oskar Freysinger**, Nationalrat, Ch. de Crettamalerne 5, 1965 Savièse; **Hannes Germann**, Ständerat, Bützistrasse 5, 8236 Opfershofen; **Jean-Pierre Grin**, Nationalrat, Route de Cuarny 9, 1405 Pomy; **Alfred Heer**, Nationalrat, General-Wille-Strasse 12, 8002 Zürich; **Peter Keller**, Nationalrat, Kernenweg 4, 6052 Hergiswil; **Roland Mesot**, Grossrat, Route de Montimbert 22, 1618 Châtel-St-Denis; **Yves Nidegger**, Nationalrat, Rue Marignac 9, 1206 Genève; **Roberta Pantani**, Nationalrätin LE GA, C.S. Gottardo 54c, 6830 Chiasso; **Yvan Perrin**, Nationalrat, Les Bolles-du-Temple 37, 2117 La Côte-aux-Fées; **Fidel Petros**, Präsident JSVP Kanton VD, Rue du Clos 4, 1800 Vevey; **Nadja Pieren**, Nationalrätin, Bernstrasse 147, 3400 Burgdorf; **Lukas Reimann**, Nationalrat, Ulrich-Röschstrasse 13, 9500 Wil; **Natalie Rickli**, Nationalrätin, St.Gallerstrasse 42b, 8400 Winterthur; **Gregor Rutz**, Kantonsrat, Obere Bülstrasse 19, 8700 Küsnacht; **Romain Schaer**, Kantonalpräsident, Route de Charmoille 5, 2946 Miécourt; **Pirmin Schwander**, Nationalrat, Mosenbachstrasse 1, 8853 Lachen; **Walter Wobmann**, Nationalrat, Sagigass 9, 5014 Gretzenbach.



Ich möchte die Volksinitiative finanziell unterstützen.
Bitte senden Sie mir einen Einzahlungsschein. PC 30-8828-5

Ich bestelle Unterschriftenbogen

Vorname: Name:

Strasse / Nr.:

PLZ: Ort:

Telefon:

E-Mail:

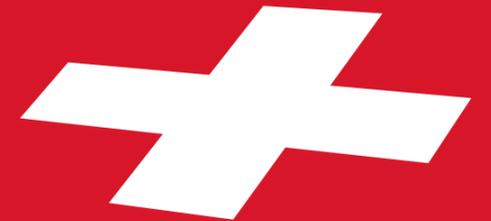
Komitee
zur Durchsetzung der Ausschaffung
krimineller Ausländer
Postfach 23
8416 Flaach

Bestelltelefon: 031 300 58 58, Fax: 031 300 58 59
www.durchsetzungsinitiative.ch, E-Mail: info@durchsetzungsinitiative.ch

▼▼▼ Bitte Unterschriftenbogen hier abtrennen, unterschreiben und gefalzt in den nächsten Briefkasten werfen. ▼▼▼

Volkswillen durchsetzen!

Volksinitiative zum 1. August 2012



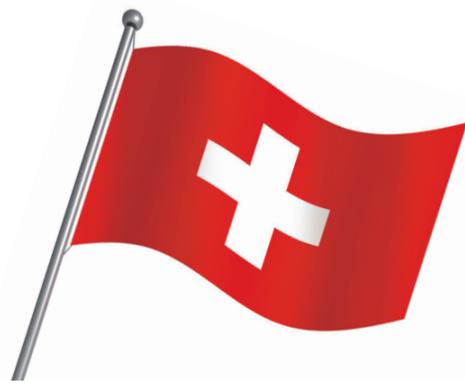
Unterschreiben Sie jetzt die Durchsetzungs-Initiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer



www.durchsetzungsinitiative.ch

Achtung: Bei dieser Briefkastensendung handelt es sich um eine politische Information. Deswegen darf sie auch in Briefkästen mit einem Stopp-Kleber gelegt werden.





Ebnat-Kappel, 1. August 2012

Liebe Schweizerinnen und Schweizer, geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Am 1. August feiern wir den Geburtstag unseres Landes. Der Rütli-Schwur der Eidgenossen steht für den Willen zur Unabhängigkeit und Selbstbestimmung. Wir können zu Recht stolz auf Errungenschaften wie die direkte Demokratie und die Volksrechte sein. **Aber das hat es noch nie gegeben:**

- Am 28. November 2010 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und eine Mehrheit der Kantone klar und deutlich der Volksinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer zugestimmt.
- 1 ½ Jahre brauchte Bundesbern in der Folge, um eine Umsetzungsvorlage für den neuen Verfassungsartikel in die Vernehmlassung zu schicken.
- Die vom Bundesrat dabei favorisierte Vorlage widerspricht dem Volkswillen eklatant, indem sie auf dem von Volk und Kantonen abgelehnten Gegenentwurf aufbaut.
- Die Behörden sabotieren und verschleppen offensichtlich die Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer und verhindern so mehr Sicherheit für alle vor Kriminalität und Gewaltverbrechen. 2011 waren erstmals mehr als 50% der Täter, die gegen das Strafgesetzbuch verstiessen, Ausländer (inklusive Asylbewerber und Kriminaltouristen).

Jetzt müssen wir Schweizer das Heft selber in die Hand nehmen und der Politik den Weg weisen, damit der Volkswille endlich ohne Wenn und Aber umgesetzt wird. Wir legen mit der Durchsetzungsinitiative eine Verfassungsbestimmung vor, die eine direkte Umsetzung der vom Volk 2010 angenommenen Ausschaffungsinitiative zur Folge hat:

- Diese neue Volksinitiative umfasst besonders schwere Delikte (zum Beispiel Mord, Raub, Vergewaltigung etc.), die zu einer sofortigen, automatischen Ausschaffung führen. Bei Straftaten, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit in besonderem Masse beeinträchtigen (zum Beispiel Raufhandel, Gewalt gegen Behörden etc.), soll es zu einer Ausschaffung kommen, wenn der entsprechende Täter bereits vorbestraft war.
- Liegt ein Ausweisungsgrund im Sinne der neuen Verfassungsbestimmung vor, ist es im öffentlichen Interesse, dass der betreffende Straftäter die Schweiz automatisch verlassen muss.

Das Ziel der Durchsetzungsinitiative ist es, die unhaltbaren Zustände im Bereich der Ausländerkriminalität zu verbessern: Wir wollen mehr Sicherheit schaffen, die Verfahren straffen und die Gerichtspraxis verschärfen. Wird der Ausschaffungsartikel in der Bundesverfassung konsequent durchgesetzt, müssen über **16'000 ausländische Straftäter pro Jahr die Schweiz verlassen**. Davon haben 8'000 keine Aufenthaltsberechtigung in unserem Land, sind also illegal hier. Dies zeigt: Die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative ist dringender denn je.

Wer hier Gast ist, hat sich in erster Linie selber um seine Integration zu bemühen. Er hat die Verantwortung für sich und seine Familienangehörigen nach bestem Wissen und Gewissen zu tragen, die schweizerische Rechtsordnung zu beachten und unsere Sitten und Gebräuche zu respektieren. Wer sich nicht an diesen Grundsatz hält, muss die Schweiz verlassen!

Unterschreiben Sie jetzt die Durchsetzungsinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer – für mehr Sicherheit in der Schweiz. Und nicht zuletzt auch aus Respekt gegenüber unserer direkten Demokratie. Es ist höchste Zeit, den Volkswillen und damit die Regeln unseres Landes wieder durchzusetzen.

Toni Brunner
Präsident Schweizerische Volkspartei (SVP)

PS: Unterstützen Sie unsere Durchsetzungsinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer mit einer Spende auf das **PC 30-8828-5**. Vielen Dank!



Eidgenössische Volksinitiative «zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»



Volkswillen durchsetzen!

Im Bundesblatt veröffentlicht am: 24.07.2012. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹ werden wie folgt geändert:
Art. 197 Ziff. 9 (neu)

9. Direkt anwendbare Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)

¹Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

I Landesverweisung

- Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer aus, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe aus dem Gebiet der Schweiz:
 - vorsätzliche Tötung (Art. 111 des Strafgesetzbuchs, StGB²), Mord (Art. 112 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB);
 - schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB);
 - Einbruchsdelikt durch kumulative Erfüllung der Straftatbestände des Diebstahls (Art. 139 StGB), der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB);
 - qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB), Raub (Art. 140 StGB), gewerbmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2, 3 und 4 StGB), gewerbmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2 StGB);
 - Betrug (Art. 146 StGB) im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie Sozialmissbrauch (Ziff. V.1);
 - Menschenhandel (Art. 182 StGB), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB);
 - sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB);
 - Völkermord (Art. 264 StGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB), Kriegsverbrechen (Art. 264b-264j StGB);
 - Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951³ (BetmG).

²SR 101
³SR 311.0
⁴SR 812.121

- Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, aus dem Gebiet der Schweiz, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre seit dem Entscheid bereits rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind:
 - einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Raufhandel (Art. 133 StGB), Angriff (Art. 134 StGB);
 - Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) in Verbindung mit Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) oder Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB);
 - qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB), gewerbmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2 StGB), gewerbmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2 StGB), gewerbmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2 StGB);
 - Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB);
 - sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 1 StGB), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), Pornografie (Art. 197 Ziff. 3 StGB);
 - Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 StGB), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 StGB);
 - Geldfälschung (Art. 240 Abs. 1 StGB), Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 1 StGB);
 - öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260⁴ StGB), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260⁴ StGB), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260⁴ StGB);
 - Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB), Verweissungsbruch (Art. 291 StGB);
 - falsche Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB), qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305⁵ Ziff. 2 StGB), falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 1 und 2 StGB);
 - vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 115 Absätze 1 und 2, 116 Absatz 3 oder 118 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005⁶;
 - Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 1 oder 20 Absatz 1 BetmG.

⁴SR 142.20

- Wurde innerhalb der letzten zehn Jahre ein Strafverfahren eröffnet, das im Zeitpunkt des Entscheids gemäss Ziffer 2 noch nicht abgeschlossen ist, so wird die Landesverweisung ausgesprochen, sobald die betroffene Person rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden ist.
- Von einer Landesverweisung kann abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 StGB) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 StGB) begangen wird.
- Die Person, gegen die rechtskräftig eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, verliert, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status, das Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz und Wiedereinreise in die Schweiz.

II Ausreisefrist und Einreiseverbot

- Mit Aussprache einer Landesverweisung setzt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der betreffenden Person eine Ausreisefrist und belegt sie gleichzeitig für die Dauer von 5 bis 15 Jahren mit einem Einreiseverbot.
- Bei einer Verurteilung nach Ziffer I.1 ist die Dauer des Einreiseverbots auf mindestens 10 Jahre anzusetzen.
- Im Wiederholungsfall beträgt die Dauer des Einreiseverbots 20 Jahre.

III Vollzug

- Die Landesverweisung ist durch die zuständige kantonale Behörde im Anschluss an die rechtskräftige Verurteilung beziehungsweise nach Verbüssung der Strafe unverzüglich zu vollziehen.
- Die Landesverweisung kann nur vorübergehend aufgeschoben werden, wenn zwingende Gründe nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung entgegenstehen.
- Bei ihrem Entscheid hat die zuständige kantonale Behörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in einen Staat, den der Bundesrat nach Artikel 6a Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁸ als sicher bezeichnet, nicht gegen Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung verstösst.
- Werden Gründe nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung geltend gemacht, so entscheidet die zuständige kantonale Behörde innerhalb von 30 Tagen. Der Entscheid kann an das zuständige kantonale Gericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rechtsmittels; der Entscheid ist endgültig.

⁵SR 142.31

IV Verhältnis zum Völkerrecht

Die Bestimmungen über die Landesverweisung und deren Vollzugsmodalitäten gehen dem nicht zwingenden Völkerrecht vor. Als zwingendes Völkerrecht gelten ausschliesslich das Verbot der Folter, des Völkermords, des Angriffskrieges, der Sklaverei sowie das Verbot der Rückschiebung in einen Staat, in dem Tod oder Folter drohen.

V Sozialmissbrauch

- Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder einer Sozialversicherung unrechtmässig erwirkt oder zu erwirken versucht, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

⁸ Absatz 1 ist direkt anwendbar.

Bitte Unterschriftenbogen hier abtrennen, unterschreiben und gefalzt in den nächsten Briefkasten werfen.